

Allgemeine Bedingungen zur Bewilligung Wasseranschluss

vom 28. November 2024

1. Mit der Entgegennahme der Bewilligung unterzieht sich der Abonnent dem jeweils geltenden Reglement der Wasserversorgung Stallikon (RWV); derzeit demjenigen vom 27. November 2024
2. Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW verbindlich.
3. Die Installationsarbeiten bis und mit der Innerkante der ersten Gebäudeeinführung werden gemäss Art. 17 Abs. 2 RWV in Verbindung mit dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 24 vom 23.01.2018 durch folgende Unternehmer erstellt:
 - Berger AG, Wettswil a. A.
 - Ritschard Haustechnik AG, Ottenbach
 - Kaufmann Rohrleitungsbau, Langnau a. A.Die Grabarbeiten können von der Bauherrschaft frei vergeben werden. Die zeitliche Koordination der Arbeiten ist Sache der Bauherrschaft.
4. Für die Art und Ausführung sowie die Dimension des Anschlusses sind die genehmigten Pläne sowie die Richtlinie "Anforderungen an Leitungsmaterial und Grabarbeiten" für Planer, Installateure und Bauunternehmer vom 10. November 2022 massgebend. Weitere technische Weisungen der Installationsfirma und der Wasserversorgung, die auch über den Standort von Hausschiebern und -tafeln entscheiden, bleiben vorbehalten.
5. Wenn für den Wasseranschluss Grabarbeiten im Gemeindestrassengebiet notwendig sind, ist mindesten 4 Wochen vor Baubeginn beim Tiefbausekretariat ein [Aufgrabungsgesuch](#) einzureichen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen für Aufgrabungen im Gemeindestrassengebiet.
6. Falls für die Ausführung der Arbeiten Absperrungen im Strassengebiet oder Verkehrsumleitungen notwendig sind, ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn beim Polizeisekretariat eine entsprechende Bewilligung einzuholen.
7. Vor dem Zudecken ist die fertig verlegte Leitung beim Gemeindeingenieurbüro zur Abnahme und Einmessung anzumelden.

8. Die Bestimmung der Nenngrösse des einzubauenden Wassermessers richtet sich nach folgenden Regeln:

	<u>Zoll</u>	<u>Qmax</u> <u>m³/h</u>	<u>DN</u> <u>mm</u>
• 1 - 3 Wohnungen	¾ "	5 m ³	22
• 3 - 12 Wohnungen	1 "	7 m ³	25
• über 12 Wohnungen	1 ¼ "	10 m ³	32

In Spezialfällen entscheidet die Wasserversorgung über die Grösse des Zählers.

9. Die allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil der Einzelbewilligung für den Wasseranschluss. Weiter wird auf die Allgemeinen Bedingungen zu den Baubewilligungen vom 1. April 2020 verwiesen.

Anhang:

- Richtlinien "Anforderungen an Leitungsmaterial und Grabarbeiten"